

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit den Anlagen I & II gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen im Kongresshaus Rosengarten. Die Ausfertigung von Verträgen erfolgt namens und im Auftrag der Stadt Coburg, Kongresshaus Rosengarten, Berliner Platz 1, 96450 Coburg, dieses vertreten durch die Geschäftsleitung (nachfolgend auch Kongresshaus Rosengarten genannt).

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AGB-Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn sie das Kongresshaus Rosengarten ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der jeweiligen Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge die das Kongresshaus Rosengarten betreffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde hat die ihm zugesandten zwei Blanko-Vertragsausfertigungen an das Kongresshaus Rosengarten so rechtzeitig unterschrieben zurückzusenden, dass sie innerhalb der im Vertragsentwurf bezeichneten Annahmefrist im Kongresshaus Rosengarten eingehen. Der Kunde erhält anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückgesandt. Der Vertrag kommt erst mit Rücksendung dieser Ausfertigung zustande.

2. Mündlich angefragte Termine sind für das Kongresshaus Rosengarten und den Kunden unverbindlich. Gewünschte Optionen (Terminvornotierungen) sind vom Kunden schriftlich zu beantragen. Optionen werden vom Vermieter nur zeitlich befristet vergeben. Ein Anspruch auf Verlängerung einer abgelaufenen Option besteht nicht.

3. Während der Dauer einer vom Kongresshaus Rosengarten eingeräumten schriftlichen Option kann der Kunde ohne Angabe von Gründen jederzeit auf die Option verzichten. Das Kongresshaus Rosengarten verpflichtet sich, eine von ihr beabsichtigte anderweitige Inanspruchnahme des optionierten Termins dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat im Anschluss daran, für die Dauer eines Tages das Recht seine Option auszuüben und den Veranstaltungstermin verbindlich gegenüber dem Kongresshaus Rosengarten zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist verfällt die Option, ohne dass es einer weiteren Anzeige oder Erklärung gegenüber dem Kunden bedarf.

§ 3 Vertragspartner, Kunde, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind das Kongresshaus Rosengarten und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber dem Kongresshaus Rosengarten bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung des Vertragsobjekts ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Kongresshaus Rosengarten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Kunde hat dem Kongresshaus Rosengarten auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend VStättV genannt) für den Kunden nach Maßgabe dieser AGB wahrnimmt.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Räumen, Sälen, Hallen oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des

Objektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag bzw. einer Anlage zum Vertrag.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Kongresshaus Rosengarten. Der Kunde verpflichtet sich über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Sälen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung vom Kongresshaus Rosengarten und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Erforderliche Unterlagen sind mindestens 5 Wochen vor der Veranstaltung beim Bauordnungsamt der Stadt Coburg einzureichen.

4. An Glasflächen, Wänden und Türen vom Kongresshaus Rosengarten ist das Anbringen und Bekleben von Plakaten und Schildern verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung vom Kongresshaus Rosengarten.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Raums, des Saals oder der Fläche ist der Kunde auf Verlangen vom Kongresshaus Rosengarten verpflichtet das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangt das Kongresshaus Rosengarten vom Kunden die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Kunde Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Kongresshaus Rosengarten unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

2. Vom Kunden oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Kunde in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

3. Neben der Veranstaltung des Kunden können im Kongresshaus Rosengarten zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden und das Foyer oder Durchgangsbereiche von Besuchern anderer Veranstaltungen mitbenutzt werden. Dem Kunden stehen aus einem solchen Umstand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

§ 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind im Vertrag selber oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Meistern, Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sind gesondert zu vergüten.

2. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung geleisteter Anzahlungen.

3. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände vom Kongresshaus Rosengarten bedürfen der Einwilligung vom Kongresshaus Rosengarten.

Das Kongresshaus Rosengarten ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Kunde hält das Kongresshaus Rosengarten unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten. Die Innenstadtwerbeanlagensatzung (IWA) und die Werbeanlagensatzung (WaS) der Stadt Coburg in ihrer gültigen Form sind zu beachten. Unbeschadet dessen können unter Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen angebrachte Plakate oder sonstige Hinweise auf Veranstaltungen vom Kongresshaus Rosengarten – oder in deren Auftrag durch Dritte – auf Kosten des Kunden entfernt werden.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Kunde anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und dem Kunden zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und dem Kongresshaus Rosengarten.

§ 8 Behördliche Anzeigen und GEMA-Gebühren

1. Der Kunde hat seine Veranstaltung rechtzeitig beim Ordnungsamt der Stadt Coburg anzumelden und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen. (insbesondere bei Sonn- und Feiertagsveranstaltungen, Märkten und Messen). Die Anmeldung ist dem Kongresshaus Rosengarten auf Anforderung nachzuweisen

2. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind ebenfalls alleinige Pflichten des Kunden. Das Kongresshaus Rosengarten kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann das Kongresshaus Rosengarten Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton-, Bild-/Ton- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung vom Kongresshaus Rosengarten. Es ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Das Kongresshaus Rosengarten hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§ 10 Bewirtschaftung/ Gewerbeausübung

1. Die gastronomische Versorgung im Kongresshaus Rosengarten erfolgt durch das Restaurant Rosengarten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Besucher keine eigenen Speisen oder Getränke in das Kongresshaus Rosengarten einbringen und dort verzehren. Die Bereitstellung von Speisen oder Getränken durch den Kunden oder eines von ihm beauftragten Dritten ist nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung mit dem Restaurant Rosengarten und dem Kongresshaus Rosengarten möglich.

2. Der Kunde darf die Ausübung von Gewerbe Dritter im Kongresshaus Rosengarten nicht dulden, soweit nicht das Kongresshaus Rosengarten vorher ausdrücklich zugestimmt hat. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Kunden gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gestattet, auf dem Gelände oder im Kongresshaus Rosengarten Programme, Tonträger bzw. Waren aller Art selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

§ 11 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch das Kongresshaus Rosengarten. Sie trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Einnahmen aus Garderobengebühren werden zur

Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten insoweit den Kunden. Die Einnahmen aus der Garderobebewirtschaftung stehen ausschließlich dem Kongresshaus Rosengarten zu.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Kunden anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt das Kongresshaus Rosengarten keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Kunde trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

§ 12 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst

Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr Coburg und der Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch das Kongresshaus Rosengarten verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Kunde zu tragen.

§ 13 Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass-, Platzanweiser- und Ordnungspersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit dem Kongresshaus Rosengarten auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Das Kongresshaus Rosengarten stellt soweit erforderlich den Einlass-, Wach- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, die Bühne und/oder Szenenflächen genutzt werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättV „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

§ 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet gegenüber dem Kongresshaus Rosengarten für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Kunde stellt das Kongresshaus Rosengarten von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen das Kongresshaus Rosengarten verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitern des Kongresshauses Rosengarten (mit-) ursächlich war.

3. Der Kunde ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe abzuschließen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist dem Kongresshaus Rosengarten spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

4. Unterlässt der Kunde den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Kunde nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat.

5. Für eingebrachte Gegenstände des Kunden, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Kunde.

6. Im Kongresshaus Rosengarten ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubeentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, haftet der Veranstalter für die dadurch entstehenden Kosten.

§ 16 Haftung vom Kongresshaus Rosengarten

1. Die verschuldensunabhängige Haftung vom Kongresshaus Rosengarten auf Schadensersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Mietobjekten ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung von Entgelten wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.

3. Die Haftung vom Kongresshaus Rosengarten für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht vom Kongresshaus Rosengarten für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Das Kongresshaus Rosengarten haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung vom Kongresshaus Rosengarten, haftet es nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Das Kongresshaus Rosengarten übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Kunden, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit er keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung im Einzelfall erfolgt durch das Kongresshaus Rosengarten gegen Kostenerstattung die Stellung eines Bewachungsdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vom Kongresshaus Rosengarten.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 17 Rücktritt, Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Kunde aus einem vom Kongresshaus Rosengarten nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, kann das Kongresshaus Rosengarten nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte vom Kunden verlangen:

bei Absage von

- bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn 25 %
- bis zu 4 Monate vor Mietbeginn 50%
- bis zu 2 Monate vor Mietbeginn 75%
- weniger als 2 Wochen 100%

Die Schadensberechnung gilt entsprechend, bei einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung, soweit sie nicht mehr im gleichen Kalenderjahr stattfindet

2. Ein Rücktritt oder eine Absage des Kunden bedarf der Schriftform.

3. Ist dem Kongresshaus Rosengarten ein höherer Schaden entstanden, so ist es berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

4. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass dem Kongresshaus Rosengarten kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 18 Rücktritt/ Kündigung

1. Das Kongresshaus Rosengarten ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- a. Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen
- b. Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung vom Kongresshaus Rosengarten
- c. Täuschung über Inhalt oder Zweck der Veranstaltung
- d. Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- e. Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen
- f. Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen

g. Verletzung oder ernsthafter Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung

h. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

i. Untervermietung/ Überlassung der Räume an Dritte ohne Zustimmung vom Kongresshaus Rosengarten

j. Schädigung des Ansehens der Stadt Coburg und/oder des Kongresshauses Rosengarten

2. Macht das Kongresshaus Rosengarten vom Rücktrittsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so behält es den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß § 17.

§ 19 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist das Kongresshaus Rosengarten für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. Der Kunde bzw. der von ihm benannte Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, für die vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass-, Saal-, bzw. Ordnungsdienst unterstützt.

2. Das Kongresshaus Rosengarten und den von ihm beauftragten Personen steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Kunden bzw. dessen Veranstaltungsleiter die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu. Dem Kongresshaus Rosengarten und den von ihr beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann das Kongresshaus Rosengarten vom Kunden die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist das Kongresshaus Rosengarten berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen.

§ 22 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die genutzten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Bühnen oder Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, hat der Kunde dies dem Kongresshaus Rosengarten bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall zusätzlich die „Sicherheitsbestimmungen“ (Anlage I) vom Kongresshaus Rosengarten zwingend einzuhalten.

2. Kunden, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Richtlinien für Messen und Ausstellungen“ (Anlage II) als verbindliche Standards vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber dem Kongresshaus Rosengarten verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

3. Der Kunde erhält die vorstehend in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit diese Unterlagen dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt sind.

§ 23 Nichtraucherchutzgesetz

Der Kunde ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des bestehenden Nichtraucherchutzgesetzes verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu vermeiden.

Stadt Coburg, Stand: 01.01.2011